

Nichtamtliche Lesefassung der Dienstvereinbarung 02/2008 „über die Vergabe von Stellplätzen“ vom 4. August 2008 geändert durch die 1. Änderung vom 10. Februar 2011 und die 2. Änderung vom 9. Mai 2012 in der Fassung ab 1. Juni 2012¹

Dienstvereinbarung 02/2008

„über die Vergabe von Stellplätzen“

Zwischen dem Unstrut-Hainich-Kreis,
vertreten durch den Landrat, Herrn Zanker,

und dem Personalrat des Unstrut-Hainich-Kreises,
vertreten durch die Vorsitzende, Frau Heß,

wird die nachfolgende Dienstvereinbarung geschlossen.

Inhalt:

- 1. Zielsetzung**
- 2. Geltungsbereich**
- 3. Allgemeines**
- 4. Vergabekriterien**
- 5. Mietzins**
- 6. Mietvertrag**
- 7. Schlussbestimmungen**

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Dienstvereinbarung sowie der Änderung.

1. Zielsetzung

Mit dieser Dienstvereinbarung wird die Vergabe der Stellplätze auf dem Parkplatz im Innenhofbereich der Dienstgebäude A, B und I (Lindenbühl 28/29, Brunnenstraße 94 und 97, Mühlhausen) - nachfolgend Parkplatz 1 genannt -, dem Parkplatz, welcher das Dienstgebäude C (Eisenacher Straße 18, Mühlhausen) umgibt - nachfolgend Parkplatz 2 genannt -, dem Parkplatz vor den Dienstgebäuden D1 und D2 (Mühlhäuser Weg 139, Mühlhausen OT Felchta) - nachfolgend Parkplatz 3 genannt - und dem Parkplatz hinter den Dienstgebäuden G und H (Thamsbrücker Straße 20, Bad Langensalza) - nachfolgend Parkplatz 4 genannt - geregelt.

2. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Bediensteten des Landratsamtes, deren zugewiesener Arbeitsplatz sich in den Dienstgebäuden A, B, C, D1, D2, G, H und I befindet.

3. Allgemeines

3.1 Folgende Stellplätze stehen zur Verfügung:

Parkplatz 1	
Behindertenstellplatz für Besucher	1
Mutter-Kind-Stellplatz für Besucher	1
Stellplätze für Dienstfahrzeuge Landratsamt (Bus/Transportfahrzeug)	2
Besucherstellplätze (mit Parkzeit 1 Stunde)	11
Stellplätze zur Vermietung an Bedienstete	<u>63</u>
	<u>78</u>
Parkplatz 2	
Behindertenstellplatz für Besucher	1
Mutter-Kind-Stellplatz für Besucher	1
Besucherstellplätze (mit Parkzeit 1 Stunde)	3
Stellplätze zur Vermietung an Bedienstete	<u>36</u>
	<u>41</u>
Parkplatz 3	
Behindertenstellplatz für Besucher	2
Stellplätze für Dienstfahrzeuge Landratsamt	12
Besucherstellplätze (mit Parkzeit 1 Stunde)	6
Stellplätze zur Vermietung an Bedienstete	<u>65</u>
	<u>85</u>
Parkplatz 4	
Behindertenstellplatz für Besucher	1
Stellplätze für Dienstfahrzeuge Landratsamt	5
Besucherstellplätze (mit Parkzeit 1 Stunde)	14
Stellplätze zur Vermietung an Bedienstete	<u>23</u>

Die unterschiedlichen Stellplätze sind durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet.

- 3.2 Die Stellplätze auf dem Parkplatz 1 sind mittels Parkbügel gegen unberechtigte Benutzung geschützt. Den Bediensteten mit Stellplätzen auf den Parkplätzen 2, 3 und 4 wird durch den Fachdienst Zentrale Dienste ein Parkausweis zum Nachweis der berechtigten Nutzung ausgestellt. Dieser ist im Kraftfahrzeug sichtbar zu hinterlegen.
- 3.3 Die Parkplätze haben öffentlichen Charakter. Für die Kontrolle des Parkplatzes außerhalb der vermieteten Stellplätze ist die jeweilige Stadtverwaltung - Ordnungsamt - zuständig.

4. Vergabekriterien für die Vermietung der Stellplätze an Bedienstete des Landratsamtes gem. Ziffer 2

Die Erstvergaben der Stellplätze wurden mittels Losverfahren abgeschlossen. Danach eingehende Anträge werden auf einer Warteliste nach Eingangsdatum erfasst.

Bei der Neuvergabe freigewordener Stellplätze kommen entsprechend der Reihenfolge der Warteliste die nachfolgenden Auswahlkriterien der Ziffern 4.1 bis 4.8 zur Anwendung.

- 4.1 Vorrangig erhalten alle auswärtigen Bediensteten einen Stellplatz. Als auswärtig gelten für die Parkplätze 1 und 2 die Bediensteten, die nicht in Mühlhausen wohnhaft sind. Nicht zu Mühlhausen gehörend werden die Ortsteile Görmar, Felchta, Saalfeld, Windeberg und Weidensee gewertet. Für den Parkplatz 3 gelten die Bediensteten als auswärtig, welche nicht im Ortsteil Felchta wohnhaft sind. Für den Parkplatz 4 gelten die Bediensteten als auswärtig, welche nicht in Bad Langensalza wohnhaft sind. Nicht zu Bad Langensalza gehörend werden die einzelnen Ortsteile von Bad Langensalza gewertet.
- 4.2 Bedienstete mit nachweisbarer dauerhafter Einschränkung ihrer Mobilität (bzw. bei vorübergehender Einschränkung für die Dauer der Einschränkung) werden unabhängig von ihrem Wohnort den auswärtigen Bediensteten gleichgesetzt.
- 4.3 Sind von einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft beide Partner Bedienstete gem. Ziffer 2, so erhält nur einer einen Stellplatz, sofern es sich um Stellplätze in der Kombination der Parkplätze 1 und 2 handelt. Wird von der Gemeinschaft kein Vorschlag diesbezüglich unterbereitet, entscheidet über den Erhalt das Los.
- 4.4 Bedienstete, die eine Altersteilzeit in Anspruch nehmen und diese im Blockmodell ausüben, haben nur Anspruch auf einen Stellplatz für die Dauer der aktiven Dienstzeit.

- 4.5 Bedienstete, die über einen längeren Zeitraum (länger als 6 Monate) nicht in den Dienstgebäuden gem. Ziffer 2 tätig sind, haben während dieser Zeit keinen Anspruch auf einen Stellplatz.

Der so frei gewordene Stellplatz wird nach hier geregelten Auswahlkriterien für die Dauer der Abwesenheit des Bediensteten aus Satz 1 befristet vermietet.

Mit Wiederaufnahme der Tätigkeit in den Dienstgebäuden gem. Ziffer 2 erhält der Bedienstete seinen Stellplatz zurück, sofern ein Anspruch nach dieser Dienstvereinbarung noch besteht und vom Bediensteten noch geltend gemacht wird.

- 4.6 Verlegt der Bedienstete gem. Ziffer 4.1 seinen ständigen Wohnsitz nach Mühlhausen (im Falle eines Stellplatzes auf Parkplatz 1 oder 2), nach Felchta (im Falle eines Stellplatzes auf Parkplatz 3) bzw. nach Bad Langensalza (im Falle eines Stellplatzes auf Parkplatz 4), verliert er seinen Anspruch auf den Stellplatz, sofern er keinen Anspruch gem. Ziffer 4.2 bzw. 4.7 Satz 2 geltend machen kann.
- 4.7 Sofern freie Stellplätze vorhanden und auf der Warteliste keine anspruchsberechtigten Bediensteten nach den Ziffern 4.1 oder 4.2 verzeichnet sind, erfolgt die Vergabe an Bedienstete aus Mühlhausen (im Falle eines Stellplatzes auf Parkplatz 1 oder 2), aus Felchta (im Falle eines Stellplatzes auf Parkplatz 3) bzw. aus Bad Langensalza (im Falle eines Stellplatzes auf Parkplatz 4). Dabei sind vorrangig Bedienstete mit schlechter Anbindung an den ÖPNV (z. B. Entfernung zur Bushaltestelle, Beachtung Fahrplanzeiten) zu berücksichtigen.
- 4.8 Wenn nach der Vergabe gem. Ziffer 4.7 noch immer freie Stellplätze vorhanden sind, kann eine Vermietung an Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit, welche ihren Arbeitsplatz im Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis am Standort Mühlhausen haben, erfolgen.

Diese Verträge sind befristet für ein Jahr, mit einer Option zur Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr, abzuschließen. Die Option kann frühestens einen Monat vor Vertragsende durch den FD Zentrale Dienste gezogen werden, sofern keine anspruchsberechtigten Bediensteten des Landratsamtes auf der Warteliste verzeichnet sind.

5. Mietzins

Der Mietzins beträgt monatlich 10,23 €.

6. Mietvertrag

Die Vermietung der Stellplätze an die anspruchsberechtigten Bediensteten wird über den Abschluss eines Mietvertrages geregelt. Die Zuständigkeit obliegt dem Fachdienst Zentrale Dienste.

7. Schlussbestimmungen

7.1 (Inkrafttreten)

7.2 Die Verwendung von Personenbezeichnungen in dieser Dienstvereinbarung erfolgt ohne Rücksicht auf Anzahl und Geschlecht.

7.3 Die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Personalrates gemäß dem Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) bleiben unberührt.

7.4 Die Dienstvereinbarung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden. Bei Unklarheiten oder Problemen in der Anwendung dieser Dienstvereinbarung (insbesondere hinsichtlich der Vergabe von Stellplätzen) erfolgt kurzfristig eine Abstimmung unter den beiden Parteien zur Lösung.

7.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im diesem Falle verpflichten sich die Parteien, eine der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommende rechtswirksame und durchführbare Ersatzregelung zu treffen.

7.6 Die Dienstvereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.